



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1987

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. April 1987	582
20310	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	582
20310	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	583
20310	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	584
20310	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes	584
20319	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 3. April 1987	585
20330	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987	586
20330	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte	594
203310	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 3. April 1987	595
203310	13. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 25. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 3. April 1987	600

20310

I.
57. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 3. April 1987

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/87 -
v. 13. 4. 1987

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

57. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 3. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 56. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 20. Februar 1987, wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 2 Unterabs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Unabhängig von Unterabsatz 1 können die Anlagen 1a und 1b, auch jede für sich, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

§ 2
Wiederinkraftsetzung der Anlage 1b

Die zum 31. Dezember 1983 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gekündigte Anlage 1b wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1987

B.

Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des vorstehenden Änderungstarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Änderungstarifvertrag wird die Anlage 1b zum BAT, die vom Bund und von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zusammen mit der Anlage 1a zum

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

BAT zum 31. Dezember 1983 gekündigt worden war, in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung wieder in Kraft gesetzt.

2. Über ein Wiederinkraftsetzen der zum 31. Dezember 1983 ebenfalls gekündigten Anlage 1a zum BAT konnte mit den Gewerkschaften noch kein Einvernehmen erzielt werden. Mein - des Finanzministers - Runderlaß vom 27. 12. 1983 (SMBI. NW. 20310) betreffend Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst ist daher insoweit weiterhin anzuwenden.
3. Für den Bereich des Landes wurde zuletzt der 55. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 9. Januar 1987 mit dem Gem. RdErl. v. 5. 2. 1987 (MBI. NW. S. 410) veröffentlicht. Der inzwischen ebenfalls vereinbarte 56. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 20. Februar 1987 gilt nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und ist daher für das Land NRW ohne Bedeutung. Er wird demnächst im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht.

- MBI. NW. 1987 S. 582.

20310

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 2/87 -
v. 13. 4. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 - SMBI. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

1. § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von	941,50 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von	1053,50 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von	1238,90 DM.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erholungsurlaub“ die Worte „bei Freistellung vor der staatlichen Prüfung“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs“ die Worte „und der Freistellung vor der staatlichen Prüfung“ eingefügt.

3. Folgender § 9 a wird eingefügt:

§ 9 a

Freistellung vor der staatlichen Prüfung

Der Schülerin/Dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen/Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefaßt werden; die Schülerin/der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 1 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1987,
- b) § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Februar 1987.

Bonn, den 3. April 1987

- MBl. NW. 1987 S. 582.

20310

Tarifvertrag vom 3. April 1987

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 4.4 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 3/87 -
v. 13. 4. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerin-

nen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 3. April 1987

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 821,18 DM.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1987

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1987 S. 583.

20310

**Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 720.07 – 2/87 –
v. 13. 4. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 – SMBl. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
Für die Berufe		
der pharm.-techn. Assistentin	1463,10	89,72
des Krankengymnasten	1463,10	89,72
der Orthoptistin	1463,10	89,72
des Logopäden	1463,10	89,72
des Masseurs	1385,05	89,72
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1385,05	89,72
in der weiteren Praktikantenzeit	1430,05	89,72“

**§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1987

– MBl. NW. 1987 S. 584.

20310

**Tarifvertrag vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und
des Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 722.14-3/87 –
v. 13. 4. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 –) mit Wirkung ab 1. Januar 1987 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
Für die Berufe		
des Sozialarbeiters	1771,89	94,20
des Sozialpädagogen	1771,89	94,20
des Heilpädagogen	1771,89	94,20
des Erziehers	1463,10	89,72
der Kindergärtnerin	1463,10	89,72
der Hortnerin	1463,10	89,72
der Kinderpflegerin	1385,05	89,72“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1987

- MBl. NW. 1987 S. 584.

20319

Ausbildungsvergütungsarbeitsvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 3. April 1987

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.2 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 2/87 - v. 13. 4. 1987

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1987 an die Stelle des Ausbildungsvergütungsarbeitsvertrages Nr. 11 vom 28. Februar 1986 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 - SMBl. NW. 20319 -) getreten ist, geben wir bekannt:

Ausbildungsvergütungsarbeitsvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 3. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	600 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	673 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	740 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	833 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 184,23 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 47,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 136,93 DM gekürzt.

§ 4

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttoabzüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Wi-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -, mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

derruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugeworfen ist.

Bis zum 31. Mai 1987 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1987 erklärt werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 3. April 1987

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach § 4 dieses Tarifvertrages kann der Auszubildende durch schriftliche Erklärung auf den 749,00 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) verzichten, damit ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG für seine Person bestehen und somit auch der wegen der Kindergeldberechtigung gezahlte Ortszuschlag oder Sozialzuschlag unverändert bleibt.

Zu den monatlichen Bruttobezügen im Sinne des § 4 Satz 1 rechnen die Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 sowie der Erhöhungsbetrag für 18jährige Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages. Bei Gewährung von Unterkunft/Verpflegung (§ 3 des Tarifvertrages) ist von den ungekürzten Beträgen der Auszubildenden die Vergütung auszugehen. Zu den monatlichen Bruttobezügen rechnen ferner die in § 2 des Tarifvertrages genannten Zulagen und der monatliche Pauschalzuschlag; diese Bezügebestandteile bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn sie lediglich kurzfristig oder zeitlich begrenzt während der Zeit der Unterweisung in einem bestimmten Ausbildungsbereich zur Zahlung gelangen.

Nicht zu den monatlichen Bruttobezügen gehören ein auf den Kalendermonat umgerechneter Anteil der Zuwendung und des Urlaubsgeldes.

Die Höhe der Auszubildendenvergütung ändert sich im Sinne des § 4 Satz 2 des Tarifvertrages mit jeder allgemeinen Erhöhung der Auszubildendenvergütung, mit dem Beginn des nächsten Ausbildungsjahres und mit der Erhöhung der Auszubildendenvergütung wegen Vollendung des 18. Lebensjahres. Keine Änderung in diesem Sinne sind Beginn und Wegfall von Bezügebestandteilen nach § 2 des Tarifvertrages, soweit diese Bezüge auch bei den monatlichen Bruttobezügen zu berücksichtigen sind.

Bei Kürzung der Auszubildendenvergütung gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende und bei der Berechnung von monatlichen Teilansprüchen gemäß § 8 Abs. 3 dieses Manteltarifvertrages

ist vom Wirksamwerden des Verzichts auf Auszubildendenvergütung an von dem auf 749,00 DM gekürzten Betrag der Auszubildendenvergütung auszugehen.

2. Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende (Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule) beträgt vom 1. Januar 1987 an 38,- DM. Da jedoch Beträge unter 3,- DM nicht ausbezahlt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 5 TV.), steht eine Fahrkostenerstattung in diesen Fällen nur zu, wenn die Fahrkosten vom 1. Januar 1987 an mindestens 39,- DM monatlich betragen.
3. Die Hinweise, die wir in den Durchführungsbestimmungen zum Monatslohnvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 3. April 1987 zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich des Tarifvertrages gegeben haben, gelten für die Durchführung des § 5 dieses Tarifvertrages entsprechend.

- MBL NW. 1987 S. 585.

20330

Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.28 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/87 -
v. 13. 4. 1987

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Januar 1987 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 23 zum BAT vom 28. Februar 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 3. 1986 (SMBl. NW. 20330), getreten sind, geben wir bekannt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVdD) - Marburger Bund (MB) Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

§ 2**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

Anlage 1 (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 28 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 2 (2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 3 (3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 4 (4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 28 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

Anlage 5 (5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3**Ortszuschlag**

Anlage 6 (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 28 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 4**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	12,22	Kr. I	13,31
IXb	12,87	Kr. II	13,93
IXa	13,12	Kr. III	14,61
VIII	13,82	Kr. IV	15,32
VII	14,50	Kr. V	16,11
VIa/b	15,45	Kr. VI	17,01
Vc	16,65	Kr. VII	18,29
Va/b	18,23	Kr. VIII	19,38
IVb	19,73	Kr. IX	20,56
IVa	21,42	Kr. X	21,82
III	23,29	Kr. XI	23,22
IIb	24,48	Kr. XII	24,61
IIa	25,79		
Ib	28,16		
Ia	30,61		
I	33,40		

§ 5**Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland**

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VIb	25,— DM
IVb	6,— DM

überschritten werden.

§ 6**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 3. April 1987

A n l a g e 1
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 24

T a b e l l e d e r G r u n d v e r g ü t u n g e n

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

Verg.- Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	3981.44	4197.26	4413.14	4629.00	4844.86	5060.75	5276.58	5492.46	5708.32	5924.19	6140.07	6355.92	6571.76		
Ia	3669.81	3837.58	4005.29	4173.03	4340.75	4508.53	4676.30	4843.99	5011.74	5179.47	5347.25	5514.96	5682.69		
Ib	3262.52	3423.98	3585.13	3746.22	3907.53	4068.80	4230.05	4391.32	4552.58	4713.81	4875.09	5036.33	5197.57		
II	2891.87	3039.98	3188.10	3336.44	3484.36	3632.48	3780.58	3928.71	4076.83	4224.97	4373.09	4521.12	4669.25		
IIa	2696.39	2822.64	2948.90	3075.18	3201.44	3327.71	3453.96	3580.21	3706.49	3832.79	3959.06	4085.33	4211.60		
IIb	2445.88	2560.51	2676.38	2791.91	2907.45	3022.99	3138.53	3254.07	3369.61	3485.15	3600.69	3716.23	3831.77		
III	2221.88	2313.79	2405.17	2496.79	2588.37	2680.06	2771.75	2863.40	2955.03	3046.70	3138.38	3230.06	3321.74		
IIIa	1956.21	2028.79	2107.24	2187.78	2268.37	2348.96	2429.53	2510.13	2590.70	2671.29	2751.86	2832.45	2913.04		
IIIb	1745.97	1811.43	1880.20	1948.92	2017.54	2086.17	2154.77	2223.38	2291.99	2360.60	2429.21	2497.82	2566.43		
IV	1603.13	1644.22	1685.26	1726.30	1767.41	1808.48	1849.56	1890.66	1931.74	1972.80	2013.85	2054.90	2095.95		
Va	1482.60	1520.19	1557.72	1595.30	1632.86	1670.44	1707.99	1745.57	1783.14	1820.70	1858.25	1895.80	1933.35		
Vb	1379.48	1413.55	1447.62	1481.70	1515.78	1549.86	1583.92	1617.99	1652.06	1686.13	1720.19	1754.26	1788.33		
Vc	1283.38	1317.45	1351.51	1385.62	1419.68	1453.76	1487.86	1521.92	1556.00	1590.07	1624.14	1658.21	1692.28		
Vd	1249.29	1283.38	1317.45	1351.51	1385.62	1419.68	1453.76	1487.86	1521.92	1556.00	1590.07	1624.14	1658.21		
VI	1183.60	1217.67	1251.74	1285.81	1319.88	1353.95	1388.02	1422.09	1456.16	1490.23	1524.30	1558.37	1592.44		
VII	1086.12	1120.19	1154.26	1188.33	1222.40	1256.47	1290.54	1324.61	1358.68	1392.75	1426.82	1460.89	1494.96		
VIII	1000.00	1034.07	1068.14	1102.21	1136.28	1170.35	1204.42	1238.49	1272.56	1306.63	1340.70	1374.77	1408.84		
IXa	914.92	948.99	983.06	1017.13	1051.20	1085.27	1119.34	1153.41	1187.48	1221.55	1255.62	1289.69	1323.76		
IXb	830.84	864.91	898.98	933.05	967.12	1001.19	1035.26	1069.33	1103.40	1137.47	1171.54	1205.61	1239.68		
X	746.76	780.83	814.90	848.97	883.04	917.11	951.18	985.25	1019.32	1053.39	1087.46	1121.53	1155.60		

Anlage 2
zum Vergütungs- und Leistungsvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis I Ib bzw. IVb bis X

unter 21 bzw. 23 Jahren

(ZU 5 28 BAT)

Verg.Gr. Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres

(monatlich in DM)

b
11a
11b

Grundvergütung nach Vollendung des

18. 19. 20.

Lebensjahres

(monatlich in DM)

verg. Gr.

IVb	1555.89	1709.31	2130.21
Va/Vb	1568.99	1618.68	1883.60
VC	1452.73	1499.60	1780.53
Vla/VIb	1343.90	1387.25	1585.12
VII	1299.94	1341.87	1562.08
IXa	1251.21	1291.57	1397.78
IXb	1161.84	1199.32	1345.39
X			1249.29

A n l a g e 3
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 24

T a b e l l e d e r G e s a m t v e r g ü t u n g e n
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
			(monatlich in DM)			
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1271,45	1203,23	1138,86		1084,05	1031,20
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1502,62	1422,00	1345,93	1315,20	1281,15	1218,69
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1733,80	1640,77	1553,00	1517,54	1478,25	1406,18

A n l a g e 4
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 24

T a b e l l e d e r G r u n d v e r g ü t u n g e n
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	3046,67	3207,55	3368,41	3476,36	3584,27	3692,22	3800,17	3908,10	4016,00	4117,86
Kr. XI	2820,59	2975,40	3130,15	3234,01	3337,87	3441,75	3545,60	3649,46	3753,32	3849,04
Kr. X	2610,82	2753,38	2895,93	2991,66	3087,38	3183,10	3278,80	3374,52	3470,25	3563,93
Kr. IX	2417,35	2549,73	2682,09	2771,73	2861,33	2950,92	3040,55	3130,15	3219,73	3299,18
Kr. VIII	2238,16	2360,33	2482,53	2566,01	2649,52	2733,04	2816,53	2900,03	2983,50	3054,79
Kr. VII	2073,18	2187,21	2301,29	2376,65	2451,98	2527,32	2602,69	2678,01	2753,38	2828,74
Kr. VI	1937,34	2030,93	2128,16	2199,44	2270,71	2342,00	2413,28	2484,54	2555,83	2618,99
Kr. V	1813,69	1897,56	1985,06	2043,75	2103,70	2168,89	2234,07	2299,24	2364,43	2425,53
Kr. IV	1700,10	1776,99	1853,88	1906,28	1961,20	2016,24	2071,28	2130,21	2191,30	2246,28
Kr. III	1595,28	1665,16	1735,06	1782,23	1829,43	1876,59	1924,51	1974,06	2023,59	2063,94
Kr. II	1499,17	1560,31	1621,47	1663,42	1705,33	1747,27	1789,24	1831,17	1873,11	1909,84
Kr. I	1410,08	1464,23	1518,39	1555,08	1591,76	1628,46	1665,16	1701,84	1738,54	1775,25

A n l a g e 5
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 24

T a b e l l e d e r G e s a m t v e r g ü t u n g e n
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

A t t e r	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1119,63	1168,63	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1323,20	1381,11	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1526,77	1593,59	1665,67

A n l a g e 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

O r t s z u s c h l a g s t a b e l l e
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I b bis II b	747,28	888,58	1008,32
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	664,13	805,43	925,17
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	625,61	760,19	879,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VII

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. 8 Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c
Tarifklasse II

um je 40,-- DM;
um je 30,-- DM;
um je 20,-- DM.

531,30 DM,
500,49 DM.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt ab 1. Januar 1987 2,72 v. H. (80 v. H. von 3,4 v. H.). Um diesen Vomhundertsatz ist der Aufschlag vom 1. Januar 1987 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum für den Aufschlag vor dem 1. Januar 1987 abgelaufen ist.
2. Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT beträgt für die Zeit ab 1. Januar 1987 19,61 DM.
3. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I - Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. Januar 1987 an 7535,78 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1987 - SMBl. NW. 203308).
4. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330) in der ab 1. März 1981 geltonen Fassung erhalten Angestellte bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26 DM bzw. 13 DM monatlich. Angestellte, deren Vergütung durch die Erhöhung ab 1. Januar 1987 den Grenzbetrag von 1900 DM erreicht, haben von diesem Zeitpunkt an nur noch Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung von 13 DM bzw. 6,50 DM monatlich.
5. Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Zuerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlussklausel (§ 6), weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

- MBl. NW. 1987 S. 586.

20330

**Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4151 - 1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 2/87 -
v. 13. 4. 1987

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 (SMBl. NW. 20330), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „von weniger als 13 DM“ die Worte „- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26 DM -“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 5 werden
 - a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“,
 - b) das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
5. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 7 werden die Worte „frühestens zum 28. Februar 1982,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1987

B.

Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330 - wird wie folgt geändert:

1 Unterabschnitt I:

- 1.1 In Nr. 1 werden die Worte „Vierten Vermögensbildungsgesetzes (BGBI. I S. 1592)“ durch die Worte „Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 630)“ und die Worte „4. VermBG“ durch die Worte „5. VermBG“ ersetzt.
- 1.2 In Nr. 2 werden die Worte „Der Entwurf eines Formblattes“ durch die Worte „Ein Muster für ein solches Formblatt“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 3 werden die Worte „§ 12 Abs. 7 4. VermBG“ durch die Worte „§ 13 Abs. 7 5. VermBG“ und die Worte „§ 12 Abs. 2 und 3 4. VermBG“ durch die Worte „§ 13 Abs. 2 und 3 5. VermBG“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 4 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 4. VermBG“ durch die Worte „§ 13 Abs. 1 5. VermBG“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. 5 werden die Worte „§ 11 Abs. 6 Satz 2 4. VermBG“ durch die Worte „§ 13 Abs. 8 Satz 2 5. VermBG“ ersetzt.

2 Unterabschnitt II:

- 2.1 Nummer 3 wird gestrichen; die Nummern 4 bis 8 werden den Nummern 3 bis 7.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- 2.2 In Nr. 3 werden im letzten Satz die Worte „3. VermBG“ durch die Worte „5. VermBG“ ersetzt.
- 2.3 In Nr. 4 werden die Worte „nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- 2.4 In Nr. 5 werden in Satz 1 das Wort „Dritten“ durch das Wort „Fünften“ und in Satz 5 die Worte „§ 2 Abs. 1 Buchst. c 3. VermBG“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 6 5. VermBG“ ersetzt.
- 2.5 In Nr. 6 werden in Satz 3 nach den Worten „13 DM“ die Worte „– in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26 DM –“ eingefügt.
- 2.6 In Nr. 7 Buchst. a Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 2 3. VermBG“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG“ ersetzt.

– MBl. NW. 1987 S. 594.

203310

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 17
zum MTL II
vom 3. April 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 3 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.04-1/87 –
v. 13. 4. 1987

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Januar 1987 an die Stelle der Vorschriften des Monatslohnstarifvertrages Nr. 16 zum MTL II vom 28. Februar 1986 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 – SMBl. NW. 203310 –) getreten sind, geben wir bekannt:

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 17
zum MTL II
vom 3. April 1987**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen II und III und der Sonderlohngruppe mit dem Lohnsatz von 89 v. H. (Bremen, Hessen)	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen IV und V und den Sonderlohngruppen mit dem Lohnsatz von 92 v. H. (Hessen, Saarland) und von 94 v. H. (Saarland)	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe VI	der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
 - b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,
- wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 3. April 1987

Anlage
zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 17

Monatstabellenlöhne
- ab 1. 1. 1987 -

Lohngruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
IX	2585,20	2655,63	2723,70	2787,13	2845,26	2898,13	2945,71	2987,98	3027,94	3063,17
VIIIa	2468,12	2535,25	2597,56	2655,12	2709,75	2760,14	2805,42	2845,70	2883,76	2917,31
VIII	2368,13	2431,76	2490,85	2545,38	2595,37	2640,79	2682,33	2720,52	2753,91	2782,54
VII	2273,36	2333,68	2389,69	2441,35	2488,74	2531,83	2570,60	2605,05	2635,21	2661,06
VI	2183,52	2240,72	2293,79	2342,78	2387,69	2428,54	2465,27	2497,95	2526,52	2551,03
V	2098,42	2152,57	2202,87	2249,31	2291,90	2330,59	2365,45	2396,39	2423,50	2446,70
IV	2058,25	2111,05	2160,05	2205,28	2246,76	2284,42	2318,37	2348,56	2374,94	2397,57
III	2017,69	2069,04	2116,75	2160,75	2201,13	2237,80	2270,82	2300,15	2325,84	2347,85
II	1941,18	1989,86	2035,06	2078,79	2115,06	2149,85	2181,12	2208,92	2233,31	2254,14

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- 1 Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemisst sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für die Monate Januar und Februar 1987, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung in den Monaten November und Dezember 1986 bemisst, für die Berechnung der Lohnhöhe aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. dieses Tarifvertrages zugrunde zu legen sind.
- 2 Als Sozialzuschlag erhält der Arbeiter nach § 41 MTL II den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages der Tarifklasse II erhalten würde.

Für die Zeit ab 1. 1. 1987 ergeben sich danach allgemein folgende Beträge:

für ein Kind	119,74 DM
für zwei Kinder	239,48 DM
für drei Kinder	359,22 DM
für vier Kinder	478,96 DM
für fünf Kinder	598,70 DM
für sechs Kinder	718,44 DM
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	119,74 DM.

- 2.1 In § 3 dieses Tarifvertrages ist bestimmt, daß auch § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT vom 3. April 1987 auf die Arbeiter entsprechend anzuwenden ist und wie dabei die Lohngruppen der Arbeiter den Vergütungsgruppen der Angestellten gleichgestellt werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Regelung, die 1986 aufgrund des § 3 des Monatslohn-Tarifvertrages Nr. 16 gegolten hat. Die Erhöhungsbeträge sind gegenüber der im Vorjahr geltenden Regelung nicht geändert worden. Der Erhöhungsbetrag ist Teil des Sozialzuschlages. Er steht nicht zu für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz (allgemeine Regelung über die Höhe des Kindergeldes) bemessen wird.

Wir weisen besonders auf die vom Grundsatz abweichende Regelung in § 3 Abs. 2 dieses Tarifvertrages hin, nach der in bestimmten Fällen ausnahmsweise nicht die Lohngruppe maßgebend ist, in die der Arbeiter eingereiht ist. Bei Arbeitern, die wegen der Vertretung eines Arbeiters nach § 9 Abs. 4 MTL II oder wegen einer aus anderen Gründen nur vorübergehend übertragenen höher zu bewertenden Tätigkeit nach § 2 Abs. 6 Buchst. a) des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder für den vollen Kalendermonat den Lohn einer höheren Lohngruppe erhalten als derjenigen, in der sie eingereiht sind, ist für die Bemessung des Erhöhungsbetrages beim Sozialzuschlag die höhere Lohngruppe maßgebend (§ 3 Abs. 2 Buchst. a dieses Tarifvertrages). Die Zahlung des Lohnes der höheren Lohngruppe nur für einen Teil des Monats ist hierfür unerheblich. Bei Arbeitern, die zum Monatsstabilenlohn eine Vorarbeiterzulage nach § 3 oder infolge vorübergehender Übertragung einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit eine Zulage nach § 2 Abs. 6 Buchst. b) des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis erhalten, ist dementsprechend ebenfalls die höhere Lohngruppe maßgebend, wenn der Tabellenlohn und diese Zulage zusammen den Betrag des Monatsstabilenlohnes einer höheren Lohngruppe in derselben Stufe erreichen oder überschreiten (§ 3 Abs. 2 Buchst. b dieses Tarifvertrages). Andere Zulagen und Zuschläge bleiben bei dem Vergleich unberücksichtigt.

Nichtvollbeschäftigte Arbeiter und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht (z. B. bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats, Wiederaufnahme der Arbeit nach Erziehungsurlaub oder Grundwehrdienst), erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 MTL II in Verbindung mit § 33 Abs. 2 bzw. mit § 30 Abs.

3 MTL II den Sozialzuschlag - ggf. auch den Erhöhungsbetrag - zeitanteilig.

- 3 Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich hiernach und unter Berücksichtigung der Rundung vom 1. 1. 1987 an ergeben, sind in der Anlage ausgewiesen.

Anlage

- 4 Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vornhundertatz der allgemeinen Lohnerhöhung ab 1. 1. 1987 auf 3,40 v. H. festgelegt. Der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II ist daher 2,72 v. H.. Um diesen Vornhundertatz ist der Zuschlag vom 1. 1. 1987 an zu erhöhen, wenn der Berechnungszeitraum für diesen Zuschlag vor dem 1. 1. 1987 abgelaufen ist.

Der Erhöhungssatz für die Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II (Arbeiter, die im Akkord oder Gedinge arbeiten) beträgt vom 1. 1. 1987 an 3,40 v. H..

- 5 Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL beträgt vom 1. Januar 1987 an 8,07 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	40 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	48 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	65 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	81 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	97 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	113 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	129 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	161 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	202 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	250 Pf.

- 6 Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20331 -) erhalten vollbeschäftigte Arbeiter, deren Monatsstabilenlohn oder der sich aus der Lohnbemessung nach dem Lebensalter gemäß § 23 Abs. 1 MTL II aus dem Monatstabellenlohn ergebende Betrag 1900 DM monatlich nicht erreicht, die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,- DM monatlich. Arbeiter, deren hierfür maßgebender Lohn infolge der Erhöhung ab 1. 1. 1987 den Grenzbetrag von 1900 DM erreicht, haben von diesem Zeitpunkt an nur noch Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,- DM monatlich. Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten entsprechend statt 13,- DM nur noch 6,50 DM monatlich.

- 7 Die Lohnerhöhung durch diesen Tarifvertrag gilt nach § 4 nicht für Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus dem Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. April 1987 geendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht die Nachzahlung für die Monate Januar bis März 1987 auf Antrag zu.

Die Ausschlussklausel gilt ferner nicht für

- Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des flexiblen Altersruhegeldes (§ 1248 Abs. 1 RVO) und
- weibliche Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 1248 Abs. 3 RVO)

aus dem Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 ausgeschieden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden aufgrund eines Auflösungsvertrages oder durch Kündigung des Arbeiters erfolgt ist. In diesen Fällen ist die erhöhte Vergütung

für die Monate Januar bis März 1987, ohne daß es eines Antrags bedarf, nachzuzahlen.

Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Zuerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschußklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

Anlage

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
vom 1. Januar 1987 an

Lohngruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
IX	14,86	15,26	15,65	16,02	16,35	16,66	16,93	17,17	17,40	17,60
VIII a	14,18	14,57	14,93	15,26	15,57	15,86	16,12	16,35	16,57	16,77
VIII	13,61	13,98	14,32	14,63	14,92	15,18	15,42	15,64	15,83	15,98
VII	13,07	13,41	13,73	14,03	14,30	14,55	14,77	14,97	15,14	15,29
VI	12,55	12,88	13,18	13,46	13,72	13,96	14,17	14,36	14,52	14,66
V	12,06	12,37	12,66	12,93	13,17	13,39	13,59	13,77	13,93	14,06
IV	11,83	12,13	12,41	12,67	12,91	13,13	13,32	13,50	13,65	13,78
III	11,60	11,89	12,17	12,42	12,65	12,86	13,05	13,22	13,37	13,49
II	11,16	11,44	11,70	11,94	12,16	12,36	12,54	12,69	12,84	12,95

203310

**25. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer
vom 3. April 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 4.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.31.14-1/87 -
v. 13. 4. 1987

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 - SMBl. NW. 203310 -) mit Wirkung ab 1. Januar 1987 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**25. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer
vom 3. April 1987**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personenkraftwagenfahrer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 fallen.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 24. Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1986, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

Anlage

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1987

Pauschallohne
- ab 1. 1. 1987 -

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschallohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monats- arbeitszeit bis 199 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 628,89 2 714,65 2 784,06 2 837,14	286,11 286,11 286,11 286,11
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2 915,-- 3 000,76 3 070,17 3 123,25	555,39 555,39 555,39 555,39
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 234,77 3 320,53 3 389,94 3 443,02	841,50 841,50 841,50 841,50
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 571,37 3 657,13 3 726,54 3 779,62	1 110,78 1 110,78 1 110,78 1 110,78
<u>Ständige persön- liche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3 924,80 4 010,56 4 079,97 4 133,05	1 396,89 1 396,89 1 396,89 1 396,89

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zur Auswirkung des Monatslohtarifvertrages Nr. 17 zum MTL II vom 3. April 1987 auf die von der Pauschalierung nicht erfaßten Lohnbestandteile der Kraftfahrer (z. B. Sozialzuschläge, Zeitzuschläge für Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht) weisen wir auf die Durchführungsbestimmungen zum Monatslohtarifvertrag Nr. 17 hin, die für die Personenkraftwagenfahrer ebenfalls gelten. Der Erhöhungsbetrag von 20,- DM beim Sozialzuschlag für das zweite Kind und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter der Lohngruppe VI MTL II steht auch Personenkraftwagenfahrern zu, die einen Pauschalloon nach diesem Tarifvertrag erhalten.
2. Die in der letzten Spalte der Tabelle über die Pauschal-löhne ausgewiesenen Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV sind bei der Mitteilung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. c der Satzung gesondert auszuweisen.
3. Die Hinweise, die wir in den Durchführungsbestimmungen zum Monatslohtarifvertrag Nr. 17 zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich des Tarifvertrages gegeben haben, gelten für die Durchführung des § 3 dieses Tarifvertrages entsprechend.

– MBl. NW. 1987 S. 600.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3509